

Satzung des Schachbundes Rheinhessen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Schachbund trägt den Namen Schachbund Rheinhessen e.V. (SBRhh).
2. Der Schachbund Rheinhessen hat seinen Sitz in Mainz.
3. Der Schachbund Rheinhessen e.V. ist beim Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz VR 1862 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des SBRhh ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Schachbund Rheinhessen e.V. ist Mitglied des Schachbundes Rheinland-Pfalz e.V. (SBRP).
2. Der Schachbund Rheinhessen e.V. ist mit seinen Mitgliedsvereinen Mitglied des Sportbundes Rheinhessen in Mainz.
3. Der Schachbund Rheinhessen e.V. hat die Aufgabe, den Schachsport in all seinen Bereichen zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der SBRhh verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der SBRhh ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des SBRhh dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SBRhh fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem SBRhh können Schachvereine oder Vereine, die Schachabteilungen unterhalten, beitreten, sofern sie im Bereich des Sportbundes Rheinhessen e.V. beheimatet sind.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand des SBRhh.
3. Der Antrag muss die Bereitschaft, Mitglied des Sportbundes Rheinhessen zu werden, beinhalten.
4. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand des SBRhh, vorbehaltlich der noch zu vollziehenden Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder des SBRhh haben das Recht, dem geschäftsführenden Vorstand des SBRhh und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten (Sitz und Stimmrecht).
2. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des SBRhh teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des SBRhh nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen
 - b) SBRhh Eigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) die Beiträge rechtzeitig und vollständig zu entrichten
 - d) die Beschlüsse des SBRhh zu respektieren

§ 6 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

1. Über Aufnahmeanträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand des SBRhh vorbehaltlich bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
2. Lehnt der geschäftsführende Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.
3. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss.
5. Schachvereine/ Abteilungen, die aus dem SBRhh ausscheiden wollen, haben dies dem 1.Vorsitzenden des SBRhh spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.
6. Der Austritt erfolgt mit Ablauf des Geschäftsjahres.
7. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) Wenn das Mitglied des SBRhh trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung eines Beitrages länger als 6 Wochen im Rückstand ist.
 - b) Bei Verstoß gegen die Interessen des SBRhh, Nichtbeachtung der SBRhh-Beschlüsse und der SBRhh-Satzung.
8. Es entscheidet zunächst der Gesamtvorstand.
9. Endgültig entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
10. Vor der Entscheidung des Gesamtvorstandes ist dem betroffenen SBRhh-Mitglied unter Gewährung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
11. Der Ausschließungsbeschluss ist dem SBRhh-Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
12. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich.
13. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingelegt werden.
14. In der Mitgliederversammlung ist dem SBRhh-Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
15. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnisses, unbeschadet des Anspruches des SBRhh auf rückständige Beiträge.
16. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden u.ä. ist ausgeschlossen.

§ 7 Verbandsbeiträge

1. Alle Mitglieder des Schachbundes Rheinhessen haben Beiträge zu zahlen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über deren Höhe.
3. Für unvorhergesehene Ausgaben kann auf Beschluss des Gesamtvorstands eine Umlage in Höhe von bis zu 2 € pro Vereinsmitglied und Jahr erhoben werden.
4. Die Verbandsbeiträge sind dreimal im Jahr zum festgelegten Zeitpunkt nach Zustellung der Beitragsrechnung zu zahlen.
5. Start- und Bußgelder, Protestgebühren sowie sonstige die Mitgliedsvereine betreffende Zahlungsverpflichtungen, für die der SBRhh in Vorlage getreten ist, sind innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung zu zahlen.
6. Kommen Mitgliedsvereine diesen finanziellen Verpflichtungen nicht nach, ruhen sämtliche Rechte dieser Mitgliedsvereine im SBRhh und dem SBRP.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt, dass ein Säumniszuschlag auf die rückständigen Beiträge erhoben wird (vgl. Finanzordnung).
8. Bei schriftlicher Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben.

9. Bei Nichtbeachtung der Mahnung kann der Gesamtvorstand das säumige Mitglied aus den jeweiligen Spielklassen ausschließen.
10. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein SBRhh-Mitglied austritt oder ausgeschlossen wird.
11. Neueintretende SBRhh-Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn die Verbandsbeiträge vollständig entrichtet sind.
12. Über Ausnahmen entscheidet der Gesamtvorstand des SBRhh.

§ 8 Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der Gesamtvorstand
4. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand + Fachausschüsse)
5. Der Turnierausschuss
6. Sonstige Ausschüsse

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen SBRhh-Mitgliedern, den Vorstandsmitgliedern, den Ehrenmitgliedern und dem Ehrenvorsitzenden zusammen.
2. Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende haben volles Stimmrecht.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Jugendleiter

§ 11 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Verbandsspielleiter für Mannschaftsturniere
- c) dem Verbandsspielleiter für Einzelturniere
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Referenten für Damen- und Seniorenschach
- f) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- g) dem Referenten für Internet
- h) dem Referenten für Ausbildung
- i) dem Referenten für Breitensport und Vereinsentwicklung
- j) dem Materialwart
- k) dem Referenten für Kadenschulung
- l) dem Schulschachreferenten
- m) drei Beisitzern
- n) dem Jugendsprecher
- o) dem Ehrenvorsitzenden
- p) dem Referenten für Spielberechtigungs-/DWZ-Wesen

§ 12 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Gesamtvorstand
- b) sowie bei Bedarf eingesetzten Fachausschüssen

§ 13 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
2. Er trifft Entscheidungen, die kurzfristig getroffen werden müssen.
3. Er bereitet die Sitzungen der übrigen Organe vor.

§ 14 Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand des SBRhh regelt entsprechend der Satzung des SBRhh alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Organen vorbehalten sind.
2. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Gesamtvorstandssitzungen, die vom 1.Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden einberufen werden, mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.
4. Verwaltet ein Vorstandsmitglied mehr als ein Amt, so hat es dennoch nur eine Stimme.
5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder der 2.Vorsitzende. Bei der Errechnung der Stimmzahl bleiben der Ehrenvorsitzende, vakante Ämter und die Beisitzer außer Ansatz.
6. Ihm obliegt die Verwaltung des Schachbundvermögens und die Ausführung der SBRhh-Beschlüsse.
7. Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen.
8. Eine Gesamtvorstandssitzung ist auf Verlangen von 10% seiner Mitglieder innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.

§ 15 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand wird in besonderen Fällen einberufen, um z.B. Streitfälle zu behandeln.

§ 16 Aufgaben 1.Vorsitzender

1. Der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis.
2. Sie vertreten den SBRhh gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Der 1.Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein.
4. Er führt den Vorsitz.
5. Er ist auch dafür verantwortlich, dass alle wesentlichen Beschlüsse des SBRP und des SBRhh den Mitgliedern mitgeteilt und von diesen eingehalten werden.
6. Im Innenverhältnis darf der 2.Vorsitzende von seiner Vertretungsvollmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1.Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.
7. Im Verhältnis nach außen ist die Vertretungshandlung jedoch auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen hat.

§ 17 Aufgaben Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer (oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes) hat über jede Sitzung eines Organs des SBRhh ein Protokoll zu führen, welches neben der Anwesenheitsliste alle Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss und den Mitgliedern dieser Organe innerhalb von 5 Wochen nach der Sitzung zuzustellen ist.
2. Dieses Protokoll ist von ihm und dem 1. Vorsitzenden oder dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
3. Der Geschäftsführer erledigt den Schriftverkehr des SBRhh, den sich der 1. Vorsitzende nicht selbst vorbehält.

§ 18 Aufgaben der Verbandsspielleiter

1. Der Verbandsspielleiter für Mannschaftsturniere ist verantwortlich für die innerhalb des SBRhh-Bereiches durchzuführenden Mannschaftswettbewerbe im Rahmen der Turnierordnung des SBRhh. Er vertritt den SBRhh als Verbandsspielleiter auf den übergeordneten Gremien.
2. Der Verbandsspielleiter für Einzelturniere ist verantwortlich für die innerhalb des SBRhh-Bereiches durchzuführenden Einzelwettbewerbe im Rahmen der Turnierordnung des SBRhh.

§ 19 Aufgaben Schatzmeister

1. Der Schatzmeister ist verantwortlich für alle Kassengeschäfte des SBRhh.
2. Bei der Mitgliederversammlung hat er einen von beiden Kassenprüfern unterzeichneten Kassenbericht vorzulegen.
3. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters.

§ 20 Aufgaben des Jugendleiters

1. Der Jugendleiter übernimmt die Aufgaben im Vorstand des SBRhh, die im Zusammenhang mit dem Jugendschach stehen.
2. Er ergreift die Initiative hinsichtlich der Tätigkeiten im Rahmen des Jugendschachs und koordiniert die Tätigkeiten der Mitarbeiter, die ebenfalls mit der Organisation des Jugendschachs betraut sind.

§ 21 Aufgaben des Referenten für Damen- und Seniorenschach

Der Referent für Damen- und Seniorenschach ist verantwortlich für die innerhalb des SBRhh-Bereiches durchzuführenden Damen und Senioren Einzel- und Mannschaftswettbewerbe im Rahmen der Turnierordnung des SBRhh.

§ 22 Aufgaben des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit

1. Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit informiert die Tages- und Fachzeitungen umfassend über wichtige Verbands- und Schachgeschehen des SBRhh.
2. Er ist für die Öffentlichkeitsarbeit des SBRhh verantwortlich.

§ 23 Aufgaben des Referenten für Internet

Der Referent für Internet kümmert sich um die Pflege der Homepage des SBRhh. Er veröffentlicht Berichte, Ausschreibungen, usw., die von Vorstandsmitgliedern, Vereinen oder sonstigen Personen an ihn herangetragen werden.

§ 24 Aufgaben des Referenten für Ausbildung

Der Referent für Ausbildung ist verantwortlich für die Durchführung aller notwendigen Lehrgänge und Seminare im SBRhh (außer Kaderschulungen).

§ 25 Aufgaben des Referenten für Breitensport und Vereinsentwicklung

1. Er soll auf die Verbreitung des Schachsports in Rheinhessen hinarbeiten.
2. Er unterstützt insbesondere Vereine, die in ihrer Existenz oder derzeitigen Größe kurz- mittel- oder langfristig bedroht sind und sucht gemeinsam mit den betroffenen Vereinen nach Wegen zur Besserung.
3. Er ist Ansprechpartner für in der Gründung befindliche Vereine oder stellt für diese die entsprechenden Kontakte her. Er unterstützt die Gründung neuer Schachvereine oder Schachabteilungen in Rheinhessen und deren Eingliederung in den Spielbetrieb.
4. Er ist für die Organisation und Durchführung von Breitensportveranstaltungen des SB Rhh sowie Werbemaßnahmen zur Verbreitung des Schachspiels verantwortlich.

§ 26 Aufgaben Referent für Spielberechtigungs-/DWZ-Wesen

1. Der Referent für Spielberechtigungs-/DWZ-Wesen ist verantwortlich für die innerhalb des SBRhh-Bereiches gültigen Spielberechtigungen.
2. Der Referent für Spielberechtigungs-/DWZ-Wesen ist verantwortlich für die DWZ-Auswertung der innerhalb des SBRhh-Bereiches wertbaren Turniere.

§ 27 Aufgaben des Referenten für Kaderschulung

1. Organisation der rheinhessischen Jugendkader.
2. Abwicklung der Abrechnungsmodalitäten mit dem Kassenwart des SBRhh.
3. Koordinierung der Kaderaktivitäten mit der Schachjugend Rheinland-Pfalz.

§ 28 Aufgaben des Schulschachreferenten

1. Planung und Durchführung der Schulschachwettbewerbe.
2. Unterstützung der Schulen und Vereine bei der Förderung und Weiterentwicklung des Schulschachs in Rheinhessen.

§ 29 Aufgaben des Jugendsprechers

1. Der Jugendsprecher bzw. sein Vertreter vertritt die Belange der Jugendlichen in Rheinhessen.
2. Er wird von den Jugendlichen gewählt und in den Vorstand des SBRhh entsandt.
3. Er hat hier Stimmrecht.

§ 30 Materialwart

1. Der Materialwart führt eine Inventarliste, die über Umfang, genaue Beschreibung und Verbleib bzw. Aufbewahrungsort des Spielmaterials und der Gerätschaften des SBRhh Auskunft gibt.
2. Diese Inventarliste ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 31 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann Ausschüsse bilden, welche ihm mit Rat und Tat zur Seite stehen.
2. Diese Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht im Gesamtvorstand sondern lediglich beratende Funktion.

§ 32 Turnierausschuss

1. Der Turnierausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Er besteht aus 3 Haupt- und 3 Ersatzmitgliedern.
3. Der Turnierausschuss besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und einem weiteren Ausschussmitglied. Bei Bedarf werden die 3 gewählten Ersatzmitglieder gemäß der Reihenfolge ihrer Wahl eingesetzt.
4. Dem Turnierausschuss dürfen keine Mitglieder des Gesamtvorstandes angehören.
5. Die Mitglieder müssen aus verschiedenen Vereinen kommen (relevant ist die Mitgliedschaft mit Spielberechtigung).
6. Die Turnierausschussmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
7. Der Turnierausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach der Turnierordnung des SBRhh und der SJRhh übertragen sind.
8. Wechselt ein Mitglied während seiner Amtszeit den Verein und wird damit Punkt 5 nicht mehr gewährt, scheidet er aus dem Turnierausschuss aus.

§ 33 Ehrenvorsitzender

Wird von der Mitgliederversammlung ein Ehrenvorsitzender gewählt, so hat dieser volles Stimmrecht in allen Gremien.

§ 34 Ehrenmitglied

Wird von der Mitgliederversammlung ein Ehrenmitglied gewählt, so hat dieses volles Stimmrecht auf allen Mitgliederversammlungen des SBRhh auf Lebenszeit.

§ 35 Amtsdauer Vorstand

1. Alle Mitglieder sowohl des geschäftsführenden als auch des Gesamtvorstandes werden auf eine Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Gesamtvorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist und die Arbeit aufnimmt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 36 Amtsdauer Kassenprüfer

1. Kassenprüfer werden jährlich gewählt.
2. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal zulässig.
3. Die beiden Kassenprüfer müssen aus verschiedenen Vereinen kommen.
4. Es wird ein Ersatzkassenprüfer gewählt.

§ 37 Tätigkeit Vorstandsmitglieder

1. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer und Ausschussmitglieder ist ehrenamtlich.
2. Zweckdienliche Ausgaben können auf Antrag hin ersetzt werden.
3. Bei Bedarf können ehrenamtliche Vorstandsämter des Schachbundes Rheinessen und der Schachjugend Rheinessen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung („Ehrenamtpauschale“) nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
4. Die Entscheidung über die Gewährung der Ehrenamtpauschale trifft der Vorstand für die Dauer von maximal 12 Monaten.

§ 38 Mitgliederversammlung

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.
2. Sind beide verhindert, so leitet ein vom Gesamtvorstand bestimmtes Mitglied die Mitgliederversammlung.
3. Neben der ordentlichen, einmal jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies 10% der Mitglieder des SBRhh unter Angabe von Gründen verlangen.
4. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung der Frist von 3 Wochen einzuladen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung bis vor die Beschlussfassung über die Tagesordnung eingebracht werden.
6. Die Einberufung erfolgt im öffentlichen Mitteilungsblatt des SBRhh.
7. Jedes SBRhh-Mitglied hat pro angefangene 10 Vereinsmitglieder eine Stimme.
8. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50% der SBRhh-Mitglieder anwesend sind.
10. Bei Beschlussunfähigkeit muss der geschäftsführende Vorstand binnen 3 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen.
11. Diese ist dann beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.
12. In der Einladung zur 2. Mitgliederversammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
13. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder.
14. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
15. Satzungsänderungen bedürfen mindestens einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.
16. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und Ausschussmitglieder ist der gewählt, der die meisten Stimmen hat.
17. Bei Stimmengleichheit ist ein 2. Wahlgang erforderlich.
18. Ergibt ein 2. Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
19. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Wahl geheim.
20. Die besonderen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Die Entgegennahme der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte des Gesamtvorstandes
 - b) Die Entlastung des Gesamtvorstandes
 - c) Die Wahlen des Gesamtvorstandes, des Turnierausschusses und der Kassenprüfer
 - d) Die Erledigung von Anträgen
 - e) Der Beschluss über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Gesamtvorstandunterbreiteten

- f) Aufgaben, sowie nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten
- g) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Die Festsetzung einer Ordnungsgebühr bei unentschuldigtem Fernbleiben eines SBRhh-Mitgliedes an der Mitgliederversammlung
- i) Die Aufstellung eines Haushaltsplanes
- k) Die Ehrung verdienter Mitglieder
- l) Die Beschlussfassung über die Auflösung des SBRhh

§ 39 Kassenprüfer

1. Die beiden Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen, haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Kasse und den Kassenbericht zu prüfen.
2. Sie erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.

§ 40 Ordnungen

Der SBRhh gibt sich zur Regelung seiner Aktivitäten folgende Ordnungen:

1. Turnierordnung
2. Geschäftsordnung
3. Finanzordnung
4. Materialordnung
5. Ehrenordnung
6. Ausbildungsordnung

Soweit in den Ordnungen des SBRhh nichts anderes bestimmt ist, gelten jeweils die übergeordneten Ordnungen in der Reihenfolge SBRP vor DSB entsprechend.

§ 41 Auflösung des SBRhh

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des SBRhh oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den SBRP, der das Verbandsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. In jedem Falle ist das Vermögen allein für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
3. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens bedürfen erst der Einwilligung des Finanzamtes.

§ 42 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung wurde am 23.6.2001 in Heidesheim komplett neu errichtet, modifiziert am 21.6.2008 in Heidesheim, am 4.7.2009 in Mainz, am 19.6.2010 in Alzey, am 23.6.2012 und am 28.6.2014 in Heidesheim.
2. Die Satzung wurde beim Amtsgericht Mainz VR 1862 zur Eintragung vorgelegt.